

Beitragstabelle

der städtischen Kindergärten



ab 01.09.2024

Für die Benutzung der städtischen Kindergärten ist ein monatlicher Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags ist abhängig von der Buchungszeit und ist nach der Höhe des Gesamtbruttoeinkommens der Eltern gestaffelt.

Für eine ermäßigte Beitragszahlung bei einem Gesamtbruttoeinkommen unter 80.000,00 € müssen entsprechende Einkommensnachweise vorgelegt werden.

Informationen zur Beitragsfestsetzung entnehmen Sie bitte der Rückseite!

Einkommen	0	I	II	III
1-Kind-Familie	über 80.000 €	80.000 € - 60.000 €	60.000 € - 50.000 €	unter 50.000 €
2-Kind-Familie	über 83.500 €	83.500 € - 63.500 €	63.500 € - 53.500 €	unter 53.500 €
3-Kind-Familie	über 87.000 €	87.000 € - 67.000 €	67.000 € - 57.000 €	unter 57.000 €
4-Kind-Familie	über 90.500 €	90.500 € - 70.500 €	70.500 € - 60.500 €	unter 60.500 €
Mehrkindfamilien: bei jedem weiteren Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um 3.500 €				

Einkommen	Geschwisterermäßigung															
	€	20%	30%	40%	€	20%	30%	40%	€	20%	30%	40%	€	20%	30%	40%
4 - 5 Stunden	153	122	107	92	141	113	99	85	131	105	92	79	124	99	87	74
5 - 6 Stunden	169	135	118	101	156	125	109	94	145	116	102	87	137	110	96	82
6 - 7 Stunden	185	148	130	111	171	137	120	103	159	127	111	95	150	120	105	90
7 - 8 Stunden	201	161	141	121	186	149	130	112	173	138	121	104	163	130	114	98
8 - 9 Stunden	217	174	152	130	201	161	141	121	187	150	131	112	176	141	123	106
über 9 Stunden	233	186	163	140	216	173	151	130	201	161	141	121	189	151	132	113

Staatlicher Elternbeitragszuschuss

Das Bayerische Staatsministerium zahlt seit 01.04.2019 einen Zuschuss von monatlich 100,00 € zum Elternbeitrag. Der Zuschuss gilt ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird und wird bis zur Einschulung gezahlt. Der Zuschuss ist in der Tabelle noch nicht berücksichtigt.

Geschwisterermäßigungen

- Familien mit mindestens drei Kindern, für die Kindergeld bezogen wird, ermäßigen sich die Beiträge um
 - 20% bei 3 Kindern
 - 30% bei 4 Kindern
 - 40% bei 5 und mehr Kindern
- Besuchen aus einer Familie zwei Kinder, für die Kindergeld bezogen wird, eine Kinderbetreuungseinrichtung in Germering (Kinderkrippe, Kindergarten oder –hort) ermäßigen sich die Beiträge für das zweite Kind um 20 %. Diese Ermäßigung entfällt, sofern der Beitrag bereits nach Nr.1 ermäßigt wurde.

Essensbeitrag monatlich

5-Tage	3-Tage	2-Tage
69,00 €	41,40 €	27,60 €

Rückerstattung vom Essensbeitrag

Bei entschuldigter Abwesenheit oder Krankheit wird für jede volle Kalenderwoche ein Betrag von € 11,00 (bei 2-Tage-Buchung € 4,40, bei 3-Tage-Buchung € 6,60) zurückerstattet. Die Abwesenheit (z.B. bei Urlaub) muss bis spätestens Donnerstag 9.00 Uhr der vorherigen Woche bei der Leitung des Kindergartens gemeldet werden.

Bei dem pauschalen Beitrag für das Essen handelt es sich um einen Jahresbeitrag, in den die Schließtage der Einrichtung bereits eingerechnet wurden. Dies bedeutet:

- keine Rückerstattung für die Wochen, in denen die Einrichtung geschlossen hat, auch im August!
- Rückerstattung erfolgt, wenn die Einrichtung während der Ferien geöffnet ist (Jourdienst) und das Kind die Einrichtung in dieser Zeit nicht besucht.

Die Gutschrift erfolgt in der Regel im übernächsten Abrechnungsmonat durch Verrechnung mit dem laufenden Monat, (z.B. für September 1 Woche Rückerstattung bei einem Kindergartenkind: die Gutschrift erfolgt mit dem Dezember-Beitrag: 55,50 € - 11,00 € = 44,50 €). Dadurch variiert der monatliche Abbuchungsbetrag.

Regelung zur Festsetzung des Beitrags des Kindergartens

Zur Berechnung des Gesamtbruttoeinkommens wird das Einkommen des vorherigen Kalenderjahres zugrundegelegt. Ergibt sich eine Änderung des Einkommens nach Abschluss des Betreuungsvertrages, z.B. bei Arbeitsaufnahme nach dem Kindergartenbesuchsbeginn, so ist das Gesamtbruttoeinkommen nochmals nachzuweisen

Vorzulegen ist:

- a) bei bestehender Ehe, Lebenspartnerschaft, sowie eheähnlicher Gemeinschaft das Einkommen beider Partner, unter Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen
- b) bei geschiedenen bzw. getrenntlebenden Eltern und Alleinerziehenden das Einkommen desjenigen Elternteiles, bei dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, unter Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen

Eine Änderung der Einkommensverhältnisse aufgrund geänderter Verhältnisse nach Buchst. a) oder b), ist unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Der geänderte Beitrag ist ab dem Monat gültig, in dem die Änderung eintritt. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, so wird der geänderte Beitrag rückwirkend ab dem Monat, in dem die Änderung eingetreten ist, festgesetzt.

Als maßgebendes Einkommen gilt:

- a) bei Arbeitnehmern der maßgebende Bruttojahresarbeitslohn gemäß Lohnsteuerbescheinigung bzw. Bescheid über Lohnsteuerjahresausgleich oder Einkommensteuerbescheid
- b) bei Selbständigen oder sonstigen Einkünften der Gesamtbetrag der Einkünfte gemäß Einkommensteuerbescheid
- c) wenn ein Ehegatte Arbeitnehmer und der andere selbständig ist, gilt sowohl bei der Zusammenveranlagung als auch bei getrennter Veranlagung zur Einkommensteuer der Gesamtbetrag der Einkünfte nach dem Einkommensteuerbescheid bzw. den Einkommensteuerbescheiden
- d) bei Eltern, die während eines Kalenderjahres vom Selbständigen zum Arbeitnehmer wechseln und umgekehrt, der Gesamtbetrag der Einkünfte nach dem Einkommensteuerbescheid dieses Kalenderjahres nach Maßgabe von Buchst. b,
- e) Bescheide über Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII), Arbeitslosengeld II, Sozialgeld (SGB II), Rentenbezug, Erziehungsgeld, Elterngeld
- f) bei Eltern, die nicht der deutschen Steuerpflicht unterliegen, das vergleichbare Jahreseinkommen.